

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen ( in der Fassung vom 01.07.2006 )**

Der Auftraggeber wird im Folgenden als „AG“ bezeichnet. Der Auftragnehmer wird im Folgenden als „AN“ bezeichnet.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der AG überträgt dem AN die Leistungen, welche in Art und Umfang im Angebot und den Anlagen bzw. dem Auftrag definiert und festgelegt sind.

### **§ 2 Leistungen des Auftragnehmers**

Der AN ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung aller dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen so wie Urheberrechte zu wahren.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen pünktlich und in vollem Umfang erbracht werden. Bei Krankheit stellt der AN nach Absprache mit dem AG entweder einen adäquaten Ersatz, wobei entstehende Mehrausgaben zu Lasten des AN gehen, oder die Leistung fällt aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt erbracht. Die Absprache wird im Auftrag aufgeführt.

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Schweigepflicht über alle Informationen, welche er bezüglich des AG und dessen Kunden / Mitarbeiter erhält. Dies gilt insbesondere für betriebsinterne und personenbezogene Daten. Der AN verpflichtet sich zum Schutz vor Zugriff Dritter auf alle elektronischen Daten, die im Rahmen des Auftrages gespeichert werden müssen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

Der AN stellt die im Leistungsumfang festgelegten Geräte, Materialien, Unterlagen und sonstige Mittel zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen und fachgerechten Zustand dieser Materialien ist der AN verantwortlich.

Der AN verpflichtet sich, zum Schutz bei Sach- oder Personenschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen für seine Betriebsart vorzuweisen.

Dem AN ist es untersagt, Personen, die nicht nach Absprache mit dem AG eingesetzt sind, zur Tätigkeit mitzubringen.

Der AN verpflichtet sich, sich gemäß der Hausordnung zu verhalten, sich mit Fluchtwegen, Sicherheitsregeln und Rettungseinrichtungen vor Ort vertraut zu machen und regelmäßig die Erste-Hilfe-Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Der AN verpflichtet sich, alle Gegenstände und Materialien, die ihm zur Leistungserfüllung vom AG überlassen wurden, mit größter Sorgfalt zu behandeln und einen Verlust oder eine Beschädigung dem AG sofort anzuzeigen.

### **§ 3 Nebenleistungen des Auftraggebers**

Der AG stellt die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Materialien im festgelegten Leistungszeitraum ausschließlich dem AN zur Verfügung. Damit verbundene Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AG.

Wenn der AG die vom AN für die Ausführung der Leistungen gestellten Gegenstände und Materialien in seine Obhut nimmt, leistet der AG bei Diebstahl, Feuer oder Wasserschäden insoweit Ersatz, wie dieses durch seine entsprechende Versicherung abgedeckt ist.

Der AG stellt dem AN vor Leistungsbeginn, soweit vorhanden und notwendig, die Hausordnung, den Fluchtwegeplan und die Sicherheitsregeln zur Verfügung. Ferner erfolgt seitens des AG eine Einweisung zu den vorhandenen Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie den Notfallplanungen mit Übergabe der entsprechenden Informationen wie z.B. Telefonnummern.

Der AG übernimmt die Haftung für Personenschäden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, welche für seine Betriebsart zugrunde liegt.

Die zur Erfüllung der Leistung durch Einsatz einer Ton- und Musikwiedergabe gegebenenfalls entstehenden Gebühren werden von dem AG übernommen.

#### **§ 4 Gewährleistung**

Die Leistungen des AN gelten als vertragsrechtlich erfüllt und angenommen, wenn der AG nicht unverzüglich begründete Einwendungen erhebt. Bei angezeigter und nicht ordnungsgemäßer Leistungsausführung ist der AN zur Nachbesserung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des AG werden ausgeschlossen.

#### **§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

Das von dem AG zu zahlende Entgelt/Honorar, die Berechnungsgrundlage und der Zahlungstermin sind im Auftrag/dem Angebot festgelegt.

#### **§ 6 Vertragsdauer**

Der Beginn und die feste Laufzeit des Vertrages werden im Auftrag/dem Angebot festgelegt.

Die vorzeitige Kündigung des Vertrages bedarf der schriftlichen Form mit Originalunterschrift und ist nur aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Regelung im Auftrag/Angebot möglich.

Kündigungen von der Gesamtleistung und Teilleistungen durch den AG sind grundsätzlich möglich und bedürfen der Schriftform. Teilkündigungen beeinträchtigen die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Kündigungsfristen werden im Auftrag/dem Angebot geregelt.

Bei Vertragsablauf hat der AN dem AG alle ihm überlassenen Gegenstände und Materialien auszuhändigen.

Für den Fall, dass eine der Vertragsparteien in Konkurs gerät, kann das Vertragsverhältnis, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, mit einer Frist von 1 Woche für den AN und sofort für den AG beendet werden.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Paragraphen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit zur Folge. Die Vertragspartner werden bemüht sein, bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Paragraphen entsprechend dem Sinn und Zweck ihrer Inhalte, rechtswirksame Ersatzregelungen zu akzeptieren.

Mit der Annahme des Auftrages bzw. des Angebotes erkennen die Vertragspartner diesen Vertrag als rechtsverbindlich an. Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

Der Gerichtsstand ist 40822 Mettmann.